

Gesetz

für die

Wildruhezone

in der

Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Perimeter.....	3
Art. 3 Gültigkeit / Dauer.....	3
Art. 4 Wintersport.....	3
Art. 5 Ausnahmen.....	3
Art. 6 Ahndung.....	4
Art. 7 Kontrollen.....	4
Art. 8 Bussen.....	4
Art. 9 Inkrafttreten.....	4
Beilage Kartenausschnitt	5

Die Gemeinde Jenins erlässt gestützt auf das geltende kantonale Waldgesetz, das geltende kantonale Jagdgesetz und die geltende Verfassung der Gemeinde Jenins das nachfolgende Gesetz:

Art. 1 Zweck

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna von übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie beispielsweise Verbiss- und Schältschäden vermieden werden können.

Art. 2 Perimeter

Die Wildruhezonen umfassen die in der Beilage „Kartenausschnitt 1:25'000“ bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Jenins (Siechestude).

In Notsituationen oder anderen sachlich begründeten Fällen, insbesondere auch um das Wildeinstandsgebiet vor Suchern von Abwurfstangen zu schützen, kann der Gemeindevorstand in Absprache mit der Wildhut temporär neue Wildruhezonen bestimmen oder bestehende Wildruhezonen erweitern.

Art. 3 Gültigkeit / Dauer

Das Gebiet darf in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist untersagt. Insbesondere ist das Suchen von Abwurfstangen von Rotwild während dieser Zeit in den ausgeschiedenen Wildruhezonen verboten.

Art. 4 Wintersport

Für Aufstieg und Abfahrt mit Skiern und dergleichen und/oder Schneeschuhen innerhalb der Wildruhezonen gilt Art. 3 dieses Gesetzes.

Art. 5 Ausnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft wird in den Wildruhezonen nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Wildhut, Polizei etc.) sowie für Jäger in Ausübung der Passjagd gilt das Wegegebot nicht.

Art. 6 Ahndung

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird gestützt auf Art. 27 (Schutz vor Störung) in Verbindung mit Art. 47 (Übertretungen kantonales Recht) des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.

Art. 7 Kontrollen

Personen, welche sich während der Zeitspanne vom 1. Januar bis 31. März in den bezeichneten Perimetern ausserhalb der zulässigen Wege befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Amtspersonen (Förster, Wildhut, Polizist, Gemeindefunktionäre, etc.), die sich als solche ausweisen, ihre Personalien zwecks Verzeigung bekannt zu geben.


Art. 8 Bussen

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit Busse von CHF 150 im Wiederholungsfall mit CHF 150 geahndet.


Art. 9 Inkrafttreten


Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27. August 2020 auf den 01.01.2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche im Widerspruch stehenden frühere Erlasse, insbesondere das Gesetz über die Wildruhezone der Politischen Gemeinde Jenins vom 30.11.2010, als aufgehoben.


Baseli Werth, Gemeindepräsident

Gemeinde Jenins




Rita Bucher, Gemeindeschreiberin

Beilage: Kartenausschnitt "Wildruhezonen Siechestude"

